

## **SCHULORDNUNG**

**der**

**Musikschule der Stadt Heidenheim**

**vom 3. März 1977**

**zuletzt geändert am 12. Dezember 2002**

### **§ 1**

#### **Aufgabe**

Aufgabe der Musikschule ist es, Kindern und Jugendlichen instrumentale, vokale und allgemeine musikalische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie auf ein evtl. berufliches Studium vorzubereiten.

### **§ 2**

#### **Aufbau**

Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgenden Stufen: der elementaren Musikerziehung in der Grundstufe (musikalische Früherziehung und musikalische Grundausbildung) und dem instrumentalen, ggf. vokalen Gruppen- und Einzelunterricht.

Neben der Ausbildung im elementaren, instrumentalen und vokalen Bereich werden Kurse und Arbeitsgemeinschaften in Ergänzungsfächern eingerichtet.

### **§ 3**

#### **Teilnehmer**

Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist vom Beginn der Schulpflicht an möglich, jedoch können in die Grundstufe Kinder bereits zwei Jahre vor Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden.

### **§ 4**

#### **Schuljahr**

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Oktober und schließt am 30. September; der Halbjahreswechsel ist am 31. März bzw. am 1. April.

Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

## **§ 5 Aufnahme**

- a) An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle zu richten. Sie werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- b) An- und Ummeldungen sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist jedoch nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
- c) Abmeldungen sind nur zum Ende des Schulhalbjahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens einen Monat vorher schriftlich zugegangen sein.

In begründeten Einzelfällen kann der Leiter der Musikschule Ausnahmen zulassen.

## **§ 6 Unterrichterteilung**

- a) Zur Vermeidung verkehrgefährdender Anmarschwege werden die Unterrichtsstätten für die Grundstufe auch in den Stadtteilen eingerichtet, sofern genügend Anmeldungen zur Durchführung eines Kurses aus einem Stadtteil eingehen.
- b) Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.
- c) Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, den Ergänzungsfächern und an aus dem Unterricht erwachsenen Veranstaltungen verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen; über diesen entscheidet der Leiter der Musikschule nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und des Schulbeirats.
- d) Fällt der Unterricht durch die Schuld des Schülers aus, so besteht kein Anspruch auf Nachholen des Unterrichts. Für die Dauer einer längeren Krankheit kann Schulgeldfreiheit beantragt werden.

Fällt der Unterricht durch die Schuld des Lehrers aus und besteht seitens der Schule keine Möglichkeit, die ausgefallenen Stunden nachzuholen, so haben die Zahlungspflichtigen Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Schulgeldes, wenn der Unterricht mehr als viermal hintereinander ausgefallen ist.

- e) Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Zustimmung der Lehrkraft bzw. des Leiters der Musikschule.

## **§ 7 Leistungen**

- a) Alle Schüler der Musikschule sind gehalten, die Anforderungen der Lehrkräfte zu erfüllen. Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, so kann der Schüler durch den Leiter der Musikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.
- b) Die Aufnahme in eine weiterführende Ausbildungsstufe (Instrumentalunterricht, Ergänzungsunterricht) ist nur möglich, wenn die Vorbildung einen erfolgreichen Unterricht in dieser weiterführenden Stufe erwarten lässt.

## **§ 8 Instrumente**

- a) Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Streich-, Holz und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule den Schülern überlassen werden.
- b) Instrumente werden in der Regel bis zu einem Jahr überlassen. Auf begründeten Antrag kann dieser Zeitraum verlängert werden.
- c) Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Schülers bzw. des gesetzlichen Vertreters instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Schüler bei der Lehrkraft zu informieren. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.
- d) Die Stadt Heidenheim schließt für den möglichen Verlust von überlassenen Musikinstrumenten eine Sammelversicherung ab. In der für die Überlassung des Instruments erhobenen Gebühr ist ein Zuschlag für die Haftpflichtversicherung enthalten.

e) Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

### **§ 9 Ergänzungsfächer**

Alle Schüler des Instrumental- und Vokalunterrichts können an einem Ergänzungsfach teilnehmen.

Der Unterricht in einem Ergänzungsfach kann zum verbindlichen Bestandteil des Ausbildungsganges gemacht werden.

### **§ 10 Probezeit**

Während der Früherziehungs- und Grundausbildungskurse gelten die ersten zwei Unterrichtsmonate als Probezeit. Der Kursleiter stellt nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern fest, wenn nicht genügend Interesse und Begabung an einem Kurs vorhanden ist.

Er meldet eine eventuelle Beendigung des Unterrichts dem Schulleiter.

### **§ 11 Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

### **§ 12 Aufsicht**

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

### **§ 13 Haftung**

Eine Haftung für im Zusammenhang mit dem Betrieb der Jugendmusikschule entstehende Schäden erfolgt im Rahmen der beim Württ. Gemeindeversicherungsverein bestehenden Haftpflichtversicherung.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Die Schulordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die letzte Änderung tritt am 01.01.2003 in Kraft.